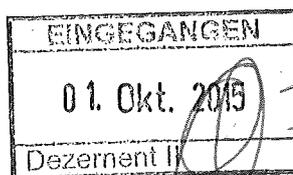




**Regierungspräsidium Gießen**



*KA/KT  
alle OE's über FBLZ*

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Kreisausschuss  
des Landkreises Gießen  
Riversplatz 1-9  
  
35394 Gießen

Geschäftszeichen: I 13 – 33 f 02 (07)  
 Bearbeiter/-in: Frau Peter  
 Telefon: 0641 303-2165  
 Telefax: 0641 303-2166  
 E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de  
 Ihr Zeichen: FD 20/902.41 Scht.  
 Ihre Nachricht vom:

Datum: 30. September 2015

**Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016**  
Genehmigungspflichtige Teile

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat am 06.07.2015 die erste Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltssatzung 2015/2016 beschlossen. Diesen Nachtrag haben Sie mit Schreiben vom 08.07.2015 bei mir vorgelegt.

Die vorgelegte Nachtragsatzung habe ich geprüft und stelle Folgendes fest:

Der Landkreis Gießen hat gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 HGO für die Jahre 2015 und 2016 eine Haushaltssatzung mit nach Jahren getrennten Festsetzungen erlassen. Meine Genehmigung, die ich mit Verfügung vom 27.03.2015 erteilt habe, umfasste aufgrund noch fehlender Jahresabschlüsse, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unerlässlich sind, sowie aufgrund der Planungsunsicherheiten aus der Neuordnung des KFA 2016 jedoch nur die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2015.

Der nun beschlossene Nachtrag bezieht sich zwar nach seiner Bezeichnung auf die Festsetzungen für beide Haushaltsjahre, auf Seite 2 Ihres Anschreibens vom 08.07.2015 bitten Sie jedoch ausdrücklich um die Genehmigung der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2015. Die nachfolgenden Ausführungen sowie die beigefügte Genehmigung beziehen sich daher erneut ausschließlich auf das Haushaltsjahr 2015.

Änderungen entstehen im Nachtragshaushalt in erster Linie aus der Neukonzeption der Zukunft der Willy-Brandt-Schule, aus der eine deutliche Anhebung der Verpflichtungsermächtigungen sowie eine Anpassung der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung erforderlich wird. Weitere Veränderungen in der Investitionsplanung, z.B. im Bereich der Grund- und Gesamtschulen, führen im Ergebnis zu einer Ausweitung der Verpflichtungsermächtigungen in 2015 um 7.833.000 €, von denen 6.800.000 € der Investitionsmaßnahme Willy-Brand-Schule zuzuschreiben sind.

Mit der vorgelegten Nachtragsplanung sollten die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die vom Kreistag beschlossene Variante „Kauf nach Sanierung“ geschaffen werden. Bereits in dem am 23.07.2015 mit Vertretern Ihres Hauses geführten Haushaltsgespräch sowie mit Schreiben vom 10.08.2015 stellten Sie allerdings dar, dass diese Variante nun nicht mehr



umgesetzt werden soll. Als Gründe dafür führten Sie neben der schwierigen vergaberechtlichen Situation weitere finanzielle Nachteile für den Landkreis Gießen, wie den Verlust des Fördermittelanpruchs und die nachteiligen Auswirkungen auf die Höhe der Grunderwerbsteuer an. Die vorgelegte Nachtragsplanung entspricht demnach nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Nach Ihrer Darstellung wird aktuell in Erwägung gezogen, das Objekt im Depot anzukaufen und die danach erforderliche Gesamtsanierung öffentlich auszuschreiben. Hierfür sei ein erneuter Kreistagsbeschluss notwendig, der im Oktober gefasst werden soll. Um die Raumaufteilung in der neuen Liegenschaft zu optimieren, wurde bereits ein Planungsbüro beauftragt, welches in Zusammenarbeit mit der Schule ein Konzept erarbeiten soll. Laut Ihrem Schreiben vom 10.08.2015 soll „Auf Grundlage dieses Ergebnisses (soll) durch einen Sachverständigen ermittelt werden, welcher Kostenaufwand für die dann anstehende Umbau- und Sanierungsmaßnahme entstehen würde.“

Auf Nachfrage und unter Hinweis auf die Anforderungen des § 12 GemHVO legten Sie im Rahmen des Gesprächs am 23.07.2015 eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der Robert Roller Kommunal- und Unternehmensberatung für die Sanierung der Willy-Brand-Schule vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Variante „Kauf saniert im Depot“ unter Berücksichtigung der mit dem Landkreis festgelegten Zielkriterien zu favorisieren wäre. Ich gehe davon aus, dass der o.g. Kreistagsbeschluss auf dieser Empfehlung beruht. Weiterhin rät die Analyse von der Variante „Kauf unsaniert im Depot“ dringend ab, da bei dieser Variante enorme Risiken bei der Sanierung im Raum stehen. Bei einer reinen Betrachtung der Projektkostenbarwerte werden von der Kommunal- und Unternehmensberatung die Sanierungsvarianten am vorhandenen Standort als die besten eingeschätzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO soll vor dem Beschluss von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt werden. Dem kam der Landkreis Gießen durch die o.g. Analyse zwar nach; der mit der Maßnahme verbundene Kostenaufwand für anstehende Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wird darin allerdings nicht detailliert beziffert, so dass ich in Frage stelle, ob diese Analyse tatsächlich geeignet ist, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Aufgrund der geänderten Ausgangslage ist außerdem § 12 Abs. 2 GemHVO zu beachten, wonach Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn entsprechende Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Diese stehen ebenfalls noch aus. Da die Anforderungen des § 12 GemHVO damit nicht erfüllt werden, sehe ich mich außerstande, die Inanspruchnahme der beantragten Verpflichtungsermächtigungen in ihrer Gesamthöhe zuzulassen. Ich habe daher die beantragten Verpflichtungsermächtigungen um den im Nachtragshaushalt für das Zukunftskonzept Willy-Brand-Schule zusätzlich veranschlagten Betrag gekürzt. Die bisher bereits genehmigten Verpflichtungsermächtigungen für diese Sanierungsmaßnahme bleiben unberührt.

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt demnach lediglich in Höhe von 15.493.000 €. Der aufgrund dieser Teilgenehmigung erforderliche Beitrittsbeschluss ist mir bis zum 30.11.2015 nachzuweisen.

Weitere Änderungen, die eine Nachtragssatzung erforderlich werden lassen, ergeben sich aus der gesetzlich notwendigen Änderung der Hebesätze für die Schulumlage, da der durch Überschüsse aus der Schulumlage entstandene Sonderposten im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen ist (§ 41 Abs. 8 GemHVO).

Weiterhin werden erhebliche Ausweitungen im Stellenplan vorgenommen, welche zum einen durch die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle ab 01.01.2016 durch den Landkreis Gießen, zum anderen durch die mit meinem Haus abgestimmte Stellenplanerweiterung im Bereich Gesundheitspflege durch die Ausweitung der Aufgaben durch das „Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden“ erforderlich werden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle obliegt dem Landkreis Gießen und wird durch die Kündigung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen auf diesen zurückgeführt. Die hierfür erforderlichen Stellen beim Landkreis Gießen entsprechen dem Gutachten der Firma Forplan GmbH, Bonn und können zu 80% gemäß § 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz refinanziert werden. Für die neue Planstelle im Produkt Sonstige schulische Aufgaben erfolgt eine vollständige Refinanzierung durch die mit dem Hess. Kultusministerium geschlossene Kooperationsvereinbarung „Pakt am Nachmittag“.

Durch diverse weitere Veränderungen in den Planungen ändern sich auch die übrigen Festsetzungen, mit Ausnahme des Höchstbetrags der Kassenkredite. Das für 2015 bisher mit einem Fehlbetrag von 3.471.793 € veranschlagte ordentliche Ergebnis verbessert sich nach den neuen Planungen um 4.117.000 € auf einen Überschuss von 645.207 €. Neben einer geringen Verbesserung der Netto-Position im KFA resultiert dieses positive Ergebnis insbesondere aus den erheblichen Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen. Dabei wurde die ertragswirksame Auflösung des Sonderposten Schulumlage in 2015 mit 6.100.000 € veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, werden im Haushaltsjahr 2015 gegenüber der bisherigen Festsetzung um 93.100 € vermindert und demnach auf 5.489.650 € festgesetzt. Diese Neufestsetzung ergibt sich aus diversen Veränderungen im Investitionsprogramm, die Kreisberufsschule Willy-Brand-Schule ist diesbezüglich – zumindest hinsichtlich ihrer Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsansatz 2015) nicht betroffen.

Die Änderung der in § 5 der Nachtragssatzung festgelegten Hebesätze der Kreis- und Schulumlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 37 Abs. 1 und 3 FAG in Verbindung mit § 41 Abs. 8 HGO. Die Beschlussfassung des Kreistages erfolgte fristgerecht (§ 37 Abs. 5 FAG).

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 für den Landkreis Gießen geplanten Kreditaufnahmen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite. Der beantragte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um den in der Nachtragsplanung für das Zukunftsprojekt Willy-Brand-Schule eingestellten Mehrbetrag reduziert. Die Ausweitung des Stellenplans wird toleriert. Die Nebenbestimmungen und Hinweise meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 27.03.2015 bleiben unverändert bestehen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bitte ich die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Ich bitte, diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben.

In Vertretung



Kneip  
Regierungsvizepräsident

## Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung zum Nachtrag gleichen Datums enthaltenen Ausführungen sowie den mit Haushaltsbegleitverfügung vom 27.03.2015 enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Nachtragssatzung des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**5.489.650 €**

**(in Worten: Fünf Millionen  
vierhundertneunundachtzigtausendsechshundertfünfzig Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zum in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**195.000.000 €**

**(in Worten: einhundertfünfundneunzig Millionen Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

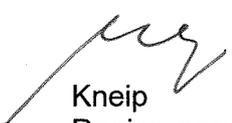
3. Die zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von

**15.493.000 €**

**(in Worten: Fünfzehn Millionen vierhundertdreiundneunzigtausend Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO festgesetzt.

In Vertretung

  
Kneip

Regierungsvizepräsident

